

Einfriedungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, ber. 180) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) am 29.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

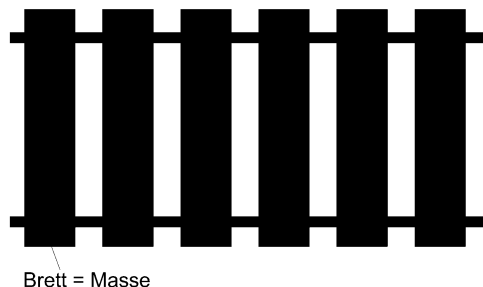
§ 1 Geltungsbereich

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung sind geschlossene Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Einfriedung ist dann geschlossen, wenn pro Flächeneinheit mehr als 30% „Masse“ vorhanden ist (z.B. Bretterzaun, Mauern, Sichtschutzelemente u.ä.).

Beispiel Bretterzaun:



In dem Beispiel nehmen die Bretter mehr als 30% der Ansichtsfläche in Anspruch. Damit liegt eine geschlossene Einfriedung vor.

§ 3 Höhe von Einfriedungen

Die Höhe von Einfriedungen wird gemessen über Hinterkante Gehweg bzw. Straßenkante.

Angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen sind geschlossene Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

Geschlossene Einfriedungen bis 2 m Höhe sind zulässig, wenn ein Abstand von min. einem Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten und eine lebende He-

cke (min. 1 Strauch je 1,5 m², einheimische, standortgerechte Sorten, siehe Vorschlagsliste oder vergleichbare Sorten), welche min. die gleiche Höhe erreicht, vorgepflanzt wird. Die Hecken sind dauerhaft zu unterhalten, abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

§ 4 Besondere Regelungen

Auf Baugrundstücke auf denen im Bestand bereits eine Bebauung (Hauptgebäude) unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden ist oder neu errichtet wird, sind die Regelungen des § 3 nicht anzuwenden. Einfriedungen sind in diesen Fällen als Naturstein- bzw. Ziegelsteinmauerwerk oder mit verputzter Außenfläche herzustellen. Zulässig sind auch Holzkonstruktionen bzw. außen mit Holz verkleidete Einfriedungen.

Die Regelungen unter § 3 gelten nicht für Stützmauern zum Abfangen des natürlichen Geländes.

§ 5 Bebauungspläne

Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 HBO handelt, wer Einfriedungen abweichend von den in § 3 und 4 aufgeführten Regelungen errichtet. Gemäß § 76 Abs. 3 HBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim den 31.10.2012

Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister

Anhang 1

Vorschlagsliste Hecken

- Eberesche oder Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Rose (*Rosa canina*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Schlehe (Schwarzdorn, *Prunus spinosa*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)